

Teilzeit- Regelungen?

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 3. August 2014 20:13

hey ihr,

das Thema wurde hier schon ein paar mal durchgekaut, aber ich finde zu meinem Bu-la keine Angaben (Verwaltungsvorschrift o.ä.) im Netz, also ob sich Konferenzen etc. bei Teilzeitarbeit ebenfalls entsprechend verkürzen. Oder ist das im öffentlichen Tarifvertrag geregelt, wenn man an diesen gebunden ist?

Angenommen, es gibt tatsächlich keine Regelung für mein Bula, könnte ich eine Regelung einfordern? Denn theoretisch sollte ja keine Konferenz so unwichtig sein, dass ich auf ihr fehlen darf. Andererseits könnte man praktisch einfach ins Protokoll schauen...

Wie läuft das bei anderen, die 75 oder 80% arbeiten?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 3. August 2014 20:25

Wie wäre es, wenn Du dann Dein Profil um Dein Bundesland ergänzt. Ich hätte spontan keine Lust, danach in irgendwelchen anderen Postings von Dir zu suchen.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 3. August 2014 20:29

Nee, bleibt unerwähnt 😊

Ihr sollt auch nicht nach Vorschriften googeln, die finde ich ja selbst schon nicht. Aber wenn sich jemand mit TV-L auskennt oder einfach davon berichten mag, wie er ganz persönlich seine Teilzeit regelt, wärs prima!

Beitrag von „Ketfesem“ vom 3. August 2014 20:34

Hallo,

also ich kann dir nur sagen, dass bei uns (Bayern, Grundschule) alle Teilzeitkräfte alle außerunterrichtlichen Aufgaben genauso wahrnehmen müssen wie Vollzeitlehrkräfte...

LG

Beitrag von „Friesin“ vom 3. August 2014 20:52

wer mehr als 50% des Deputats hat, muss bei uns auch alle Konferenzen und Dienstbesprechungen wahrnehmen.

BL und Schulform entnimmst du bitte dem Profil
Kenne ich aber auch so aus anderen BL

Beitrag von „Maria Leticia“ vom 3. August 2014 23:27

Rechtsgrundlage Hessen: Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
- HGIG

§ 5 Schreibt die Pflicht zur Erstellung von Frauenförderplänen vor. Laut Abs. 6 sind darin u.a. auch "Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen" enthalten.

In den entsprechenden Frauenförderplänen der Staatlichen Schulämter finden sich somit Aufstellungen zu "teilbaren" und "unteilbaren" Dienstpflichten. Wobei SLen schon gehalten sind, wenn die Notwendigkeit besteht, hier auch flexibel reagieren zu können.

Beitrag von „marie74“ vom 4. August 2014 09:30

In Sachsen-Anhalt gibt es einen Erlass, dass bei TZ auch die übrigen Arbeiten zu reduzieren sind. Wenn man 80% nur arbeitet, dann hat man sogar Anspruch auf einen Tag frei und die familialen Belange **müssen** berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass eine TZ-Kollegin sich erfolgreich beschwerte, warum sie im kommenden SJ Klassenlehrerin ist, während doch 2 Kollegen (Vollzeit) keine Klassenlehrer sind.

Trotzdem hängt es wohl von jedem Kollegen individuell ab, wie er seine Rechte durchsetzt und dies gegenüber der SL vertritt. Ich arbeite ab kommenden SJ auch Teilzeit (80%) und werde gleichzeitig an eine neue Schule abgeordnet. Mein Grund sind meine pflegebedürftigen Eltern und ich habe mir vorgenommen, von Anfang an, auf meinen Rechten zu bestehen. D.h. auch in der Vorbereitungswoche werde ich nur 80% anwesend sein.

Wenn das nicht klappt, dann muss man seine Rechte mit Hilfe des Personalrates vertreten.

Beitrag von „Djino“ vom 4. August 2014 13:04

Niedersachsen:

Zitat

2.1 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 61, 62 NBG reduziert worden ist und Lehrkräfte, denen Altersteilzeit im Teilzeitmodell (§ 63 NBG) bewilligt worden ist, haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. **Diese Verpflichtung führt in Einzelfällen zu einer im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften stärkeren Belastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird.**

Fortsetzung, Ausgestaltung hier nachzulesen: <http://schure.de/20411/14,03143,2,94.htm#p2>

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 4. August 2014 18:37

feines Hessen...

Mensch super, ich danke euch! diese Auflistung bringt mir eine Menge 😊

Beitrag von „marie74“ vom 5. August 2014 13:46

Anbei der Erlass aus Sachsen-Anhalt zur den Arbeitsbedingungen für Teilzeit-Lehrkräfte:

http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-tei...gungen_2010.pdf

1. Allgemeines

Beim Einsatz Teilzeit beschäftigter Lehrkräfte **muss**
auf die Situation der
Arbeitszeitermäßigung Rücksicht genommen werden, so
weit die Gestaltung des
Stundenplanes und der schulischen Abläufe insgesamt
nicht beeinträchtigt werden. Teilzeit
beschäftigte Lehrkräfte haben ebenso wie Vollzeit b
eschäftigte Lehrkräfte neben ihrer
Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche
Aufgaben zu erfüllen, bei deren
Wahrnehmung das Verhältnis von Arbeitszeitermäßigun
g zu Vollbeschäftigung in der Regel
zu berücksichtigen ist. Die Teilnahme an Konferenze
n bleibt unberührt.